

Zweifelsfälle aus der Umsatzsteuer-Erhöhung

Gert F. Hartmann, Duisburg

In den Unternehmen stellte sich kürzlich eine steuerliche Veränderung ein, die den Umgang mit den Kunden wie mit den Lieferanten berührte. Bis 31. März 1998 galt als allgemeiner Umsatzsteuersatz die Zahl von 15 %, seit 1. April 1998 sind es 16 %. Der ermäßigte Steuersatz von 7 % blieb dagegen unverändert, so daß insoweit alles beim alten geblieben ist.

Dieser Wechsel zu 16 % innerhalb des Jahres ist etwas holpriger verlaufen, als wenn er zum Jahresanfang verordnet worden wäre. Das Bundesfinanzministerium nahm darauf mit einem Schreiben an die Finanzbehörden aller Länder Rücksicht, auch um einige Übergangsregelungen zur Erleichterung in der Praxis zu schaffen. Nachzulesen ist dieses wichtige Schreiben im Bundessteuerblatt Teil I vom 27. Februar 1998, Seite 177 ff.

Grundsätzlich gilt, daß der neue allgemeine Umsatzsteuersatz von 16 % auf die Umsätze anzuwenden ist, die nach dem 31. März 1998 ausgeführt wurden. Dazu das Ministerium: „Auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung kommt es ebensowenig an wie auf den Zeitpunkt der Entgeltseinnahme.“ Dieser klare Satz schließt nicht aus, daß es Zweifelsfälle geben kann. Einige davon werden hier aufgegriffen.

So finden in der Praxis einige Zeit nach Rechnungsstellung zuweilen Korrekturen der Rechnungsbeträge durch **Gutschriften oder Nachbelastungen** statt. Dabei gilt: Auch wenn diese Korrektur für einen Umsatz aus dem ersten Vierteljahr 1998 beispielsweise erst am 25. Juni 1998 stattfindet, ist noch der alte Steuersatz von 15 % anzuwenden.

Hat das Unternehmen seinen Kunden **Gutscheine** für Rabattmarken o. ä. ausgegeben, ist zu beachten: Löst der Unternehmer die ausgegebenen Gutscheine in der Zeit vom 1. April 1998 bis zum 31. Mai 1998 ein, so ist die Umsatzsteuer beim Regelsatz um 15 % zu berichtigen. Beim Einlösen von Gutscheinen nach dem 31. Mai 1998 gilt der allgemeine Steuersatz von 16 %.

Zu differenzieren wäre auch bei den **Jahresrückvergütungen** oder Jahresboni, die teils eine Zeitspanne vor und teils eine Zeitspanne nach dem 1. April 1998 umfassen. Hier ist als Verfahrenserleichterung festgelegt: „Der Unternehmer ermittelt das Verhältnis zwischen seinen steuerpflichtigen Umsätzen der anteiligen Jahreszeiträume vor und nach dem Stichtag 1. April 1998. Er teilt nach diesem Verhältnis die gemeinsamen Entgeltsminderungen auf, die er den einzelnen Leistungsempfängern für den über den 1. April 1998 hinausreichenden Jahreszeitraum gewährt.“ Die Finanzämter dürfen jedoch nicht beanstanden, wenn der Steuerberichtigung ausnahmslos der allgemeine Steuersatz von 15 % zugrunde gelegt wird und der Geschäftspartner gleichlautend bucht.

Abgrenzungsschwierigkeiten können entstehen, wenn dem Unternehmen vor dem 1. April 1998 ein **Teilentgelt für eine Leistung** zugeflossen ist, die erst nach dem 31. März 1998 ausgeführt wurde. Für dieses Teilentgelt muß die Rechnung den alten Steuersatz von 15 % enthalten. Genauere Einzelregelungen sind dem eingangs erwähnten Schreiben des Bundesfinanzministeriums auch hinsichtlich der Vorausrechnungen für nach dem 31. März 1998 ausgeführte Leistungen zu entnehmen.

Im Umgang mit **Dauerleistungen** wie Leasingverträgen oder Wartungsarbeiten greift ebenfalls die Stichtagsregelung, wenn sie auf dem Regelsteuersatz fußen: Wurden

Dauerleistungen vor dem 1. April 1998 erbracht, sind 15 % Umsatzsteuer fällig, danach 16 %. Ist die Abrechnung von Teilleistungen, etwa nach Quartalen, vereinbart, richtet sich der Steuersatz nach dem Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Teilleistung.

Eine andere Unsicherheit ergibt sich aus **Rechnungen über Kleinbeträge** und Fahrausweise. Für die nach dem 31. März 1998 ausgeführten Leistungen, die dem Satz von 16 % unterliegen, kann die Umsatzsteuer mit dem abgerundeten Satz von 13,79 % von den Rechnungsbeträgen ermittelt werden. Als Divisor für die Gesamtbeträge der Entgelte sowie der Entgeltsminderungen gilt die Zahl von 1,16 der aufgezeichneten Bruttobeträge.

Bei den **Reisekostenabrechnungen** lassen sich nach wie vor vielfach Vorsteuer-Pauschsätze anwenden, allerdings in veränderter Höhe. So hat sich ab 1. April 1998 der Pauschsatz bei Aufwendungen für Übernachtung und Verpflegungsmehraufwendungen von 12,3 auf 13,1 % erhöht. Der Pauschsatz bei Aufwendungen für die Benutzung eines arbeitnehmereigenen Kraftfahrzeugs ist von 8,2 auf 8,7 % gestiegen. Die geschäftliche Benutzung eines Privatfahrzeugs durch den Unternehmer wird jetzt mit 6,1 % statt bisher mit 5,7 % berücksichtigt. Der Pauschsatz für die insgesamt entstandenen Reisekosten stieg von 9,8 auf 10,5 %.

Allgemeine Beachtung mag auch die Regelung des **Umtausches von Gegenständen** finden, bei denen ursprüngliche Lieferungen rückgängig gemacht werden. Dazu wurde festgelegt, daß der Umtausch eines vor dem 1. April 1998 gelieferten Gegenstandes dann dem allgemeinen Steuersatz von 16 % unterlag, wenn der Ersatzgegenstand nach dem Stichtag geliefert wurde oder noch geliefert wird.

Weitere Einzelheiten zur Neuregelung des Umsatzsteuersatzes sind dem Bundessteuerblatt zu entnehmen. Die dort ausgebreiteten Auswirkungen und Übergangsregelungen gelten pflichtgemäß für den Umgang mit allen Steuerpflichtigen. □